

Zirkular an die sämtlichen Kirchenvorsteherchaften des Kantons Thurgau

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **6 (1908-1909)**

Heft 11

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837786>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Territorialgemeinde, behielt aber, nach einem anfänglichen Versuch, das Recht auf Unterstützung an den Niederlassungsschein zu knüpfen und auf Grund des Staatsbürgerrechts wieder das reine biologische Prinzip in die Gemeindearmenpflege zu legen, die Bürgergemeinde mit ihren öffentlichen Armenrechtsverpflichtungen bei.“

Dem biologischen Prinzip (im Armenwesen) entspricht somit nach der Auffassung von Dr. Anderegg die Territorial- oder Einwohnerarmenpflege oder der Unterstützungswohnsitz — aber auch nur insofern, als die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes nicht an die Bedingung einer längeren Niederlassung geknüpft ist. Den Gegensatz zum Unterstützungswohnsitz bildet das Bürger- oder Heimatprinzip im Armenwesen, das nach Anderegg dem biologischen Prinzip entrückt ist und auf rein kulturgeschichtlicher Entwicklung basiert.

Aber Anderegg schreibt weiter: „Je nachdem die Kantone die bestehenden kulturhistorischen oder kulturgeographischen Kreise für die Regelung der Gemeindearmenpflege als Grundlage nehmen, hat man die ortsbürgerliche Armenpflege, als natürliche Fortsetzung der Verwandtschafts-Armenpflege, oder die territoriale Armenpflege als Ausbau der organisierten Privatarmenpflege.

Resumieren wir. Das biologische Prinzip involviert folgende systematische Entwicklungsreihe:

Privatarmenpflege, (kultur) geographische Kreisgemeindefarmenpflege, Unterstützungswohnsitz, reines Ortsprinzip im Armenwesen.

Dem nicht biologischen, d. h. Kulturgeschichtsprinzip entspricht dagegen folgende Reihe:

Familienunterstützung, Verwandtenarmenpflege, ortsbürgerliche Heimatgemeindefarmenpflege.

Es ist zu beachten, daß beide Reihen nicht geschichtsbildende Potenzen sind, deren Elemente einander ausschließen.

Tatsächlich wissen wir, daß das Bürgerprinzip in der Mehrzahl der Schweizerkantone herrschend ist, während in Bern, Neuenburg, Tessin, Appenzell J.-Rh. eine Art Unterstützungswohnsitz gilt. Aber die bürgerliche Armenpflege ist genau so wenig ideal, als es die territoriale ist. Die bürgerliche vermag der Schwierigkeiten der auswärtigen Abteilung nicht Herr zu werden, die territoriale stößt am gleichen Stein an und muß zudem überall mit eigentlich ihrem Wesen widersprechenden Karenzzeiten manipulieren. Der biologische Unterstützungswohnsitz kommt in Wirklichkeit noch heute nirgends vor. Der nervus rerum ist eben mächtiger als alle Biologie.

Wenn wir auch zugeben, daß die Verwendung des biologischen Prinzips für die Erhellung der Geschichte unseres Gemeindearmenwesens sich ganz originell ausnimmt, so liefert sie doch den heutigen Freunden des Territorialarmenwesens keine neuen Waffen.

Die Tagssatzung von Baden aber hatte lediglich den direkt abscheulichen Bettel und die Privatwohlthätigkeit neben der Ortsbürgerarmenpflege im Auge, an die Biologie und an die Einführung eines eigentlichen Unterstützungswohnsitzes dachte sie gar nicht. Dr. C. A. Schmid.

Zirkular an die sämtlichen Kirchenvorsteherschaften des Kantons Thurgau.

(Publiziert im thurg. Amtsblatt vom 5. Mai 1909, Nr. 35, S. 576—580.)

Von dem Wunsche befeelt, der nothleidenden unterstützungsbedürftigen Bevölkerung in der Schweiz ihr Los möglichst zu erleichtern, haben sich am 28. April 1908 zu Olten die Armendirektoren einer Reihe von Kantonen zu einer Konferenz versammelt und über die einzuschlagenden Schritte beraten. Auf Grund dieser Verhandlungen hat diese erste schweizerische Armendirektoren-Konferenz der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen den Auftrag erteilt, „die Mißstände im Verkehr zwischen wohnörtlicher und heimatlicher Armenpflege und die Mittel und Wege zu ihrer Behebung den kantonalen

Armendepartementen zur Kenntnis zu bringen.“ Die ständige Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen hat die nötigen Erhebungen gemacht und die Resultate, sowie ihre Anträge in einem Memorial zusammengestellt.

Von den festgestellten Mißständen sind folgende hervorzuheben:

1. Von den Heimatgemeinden werde vielfach selbst auf wohlbegründete Unterstützungsgesuche überhaupt nicht oder verspätet geantwortet; oft seien die Antworten der Heimatgemeinden lakonisch abgefaßt und entbehren jeder Begründung der übermittelten Beschlüsse und Bescheide, so daß sie der Erläuterung durch umständliche und zeitraubende Extrakorrespondenz bedürfen.
2. Vielfach werden auch die zwischen Heimats- und Wohnortsinanz vereinbarten Quartalbeiträge für die ständig Unterstützten sehr unregelmäßig und sehr unpünktlich eingesandt.
3. Es werde bisweilen die Unterstützung nach auswärts, insbesondere außer den Kanton, grundsätzlich verweigert und die Versorgung im Armenhaus offeriert und zwar lediglich aus finanziellen Rücksichten, ohne stichhaltige Begründung in Bezug auf das Wohl und das allfällige spätere selbständige Fortkommen des Armen.
4. Oft lehne es die amtliche Heimatinstanz insofern auch ab, die moralische und rechtliche Mitwirkung der Ortsarmeninstanz in Anspruch zu nehmen, als Vertreter und Abgesandte der Heimat, ohne Begrüßung der Ortsinstanz, Unterstützungsbedürftige aufsuchen und durch Überredung oder Drohung mit Heimnahme dazu bringen, von ihren Gesuchen, welche durch Vermittlung der Ortsinstanz vorher auf Grund sorgfältiger Untersuchung des Tatbestandes an die heimatliche Armenpflege gerichtet worden waren, abzustehen.

Gestützt auf die konstatierten Mißstände und die von der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen gestellten Anträge hat die zweite Konferenz schweizerischer Armendirektoren, welche am 27. Februar 1909 in Zürich tagte, folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die kantonalen Armendirektionen oder die kantonalen Regierungen wollen dafür sorgen, daß wenigstens in den größern Industriezentren eine Instanz bezeichnet wird, die als Einwohnerarmensekretariat funktioniert, sei es, daß der am Orte vorhandene Hilfsverein oder Armenverein, sei es, daß eine Gemeindebehörde, z. B. die Armenpflege, die Gesundheitskommission oder der Gemeinderat damit betraut und dann nötigenfalls auch staatlich subventioniert und zu öffentlicher Bericht- und Rechnungserstattung verpflichtet wird.
2. Eine amtliche oder behördlicherseits anerkannte und subventionierte „Einwohnerarmenpflege“ hat das Recht und die Pflicht der Vermittlung zwischen ortsanwesenden Unterstützten und der Heimatgemeinde, speziell auch zur Auskunfterteilung oder Beschaffung im einzelnen Falle; die Heimatgemeinde soll diese Vermittlung auch ihrerseits anerkennen.
3. Die schlechthinige Verweigerung heimatlicher Unterstützung bei vorhandener Unterstützungsbedürftigkeit ist dorthin unzulässig, wo zur richtigen Kooperation eine anerkannte „Einwohnerarmenpflege“ amtiert. Der Heimatgemeinde bleibt das Recht der persönlichen Untersuchung der Verhältnisse vorbehalten. Ihre Abgeordneten sollen jedoch dabei die „Einwohnerarmenpflege“ nicht ignorieren.
4. Die „Einwohnerarmenpflege“ (Armenpflege des Wohnortes) übernimmt die Pflicht, einen angemessenen Beitrag an die Unterstützung aus ihren Mitteln zu leisten, darf jedoch daran die Mitwirkung der Heimatgemeinde, nicht aber eine bestimmte Niederlassungsdauer knüpfen.
5. Der Heimruf ist auf Fälle zu beschränken, in denen die Heimatgemeinde offenbar über die rationellere Hilfsgelegenheit verfügt im Vergleich zu den Hilfsmitteln des Wohnortes. Armenpolizeiliche Maßnahmen bleiben vorbehalten. Wo die Unter-

stützung am Wohnort nicht höher zu stehen kommt als die heimatliche Versorgung, ist der Heimruf unstatthaft.

Durch diese Grundsätze will bewirkt werden, daß einerseits für die kantonsfremden Niedergelassenen am Wohnorte durch eine amtliche oder jedenfalls behördenähnlich organisierte und obrigkeitlich anerkannte „Einwohnerarmenpflege“ gemäß bestimmten Grundsätzen konsequent gesorgt wird, andererseits aber die gesetzlich zuständigen Heimatarmenbehörden (Gemeinden) sich mit dieser „Einwohnerarmenpflege“, wo immer sie tatsächlich vorhanden ist, über zielbewusste und planmäßige Unterstützung ins Einvernehmen setzen, sowohl in finanzieller als auch in moralischer und rechtlicher Hinsicht und zwar derart, daß zwischen beiden Instanzen (Heimat und Wohnort) für jeden bedeutenden Unterstützungsfall ein „Aktionsprogramm“ auf dem Korrespondenz- oder Konferenzwege vereinbart wird, durch welches außer den Fragen der Armenfürsorge auch die Verteilung der Armenlast des betreffenden Falles auf Heimat und Wohnort geordnet wird.

Indem wir Ihnen von diesen Verhandlungen und Beschlüssen Kenntnis geben, ersuchen wir Sie, bei Unterstützungsgesuchen, die bei Ihnen anhängig gemacht werden, im Sinne und Geiste derselben zu verfahren. Es sind deshalb Unterstützungsgesuche, die für Bürger Ihrer Kirchengemeinde von auswärtigen amtlichen Armenpflegern oder Einwohnerarmensekretariaten oder anerkannten Armen- und Hilfsvereinen eingehen, in wohlwollender Weise beförderlich zu prüfen und zu erledigen und dabei die Mitwirkung der gesuchstellenden wohnörtlichen Instanz (sei es, daß dieselbe weitere Auskunft zu geben, oder die beschlossenen Unterstützungen dem Armen zuzustellen, und diesen zu überwachen hat, sei es, daß sie einen kleineren Teil der Unterstützung selbst übernimmt) in Anspruch zu nehmen. Androhungen der Versorgung im Armenhause und Heimrufe selbst sollten beschränkt und nur auf solche Fälle angewendet werden, wo diese Art der Hilfe als die geeignetste erscheint. Unfällige Abweisungen von Unterstützungsgesuchen sind ebenfalls prompt zu erledigen, jedoch gehörig zu begründen. Periodische Unterstützungsbeiträge sollen pünktlich auf den festgesetzten Termin versandt werden.

Andererseits machen wir Sie darauf aufmerksam, daß Sie sich gemäß bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch der verarmten und hilflosbedürftigen Niedergelassenen und Aufenthaltler in Ihrer Kirchengemeinde anzunehmen haben. Die Verarmungsfälle sind sorgfältig zu prüfen und die Unterstützungsgesuche, wenigstens so weit es Angehörige der deutschsprechenden Schweizerkantone betrifft, direkt an die zuständige Heimatarmenbehörde zu richten. Dabei wird im Sinne der von den kantonalen Armeidirektoren vereinbarten Grundsätze empfohlen, an die Unterstützung dieser Schweizerbürger anderer Kantone einen Beitrag (wenigstens 20 0/0) aus dem Kirchspielsarmenfond zu leisten. Es ist um so weniger Anstand zu nehmen, selbst solche Beiträge zu leisten, als zu erwarten ist, die andern Kantone werden Gegenrecht halten und sodann, weil die Armensteuer auch von den in den Gemeinden wohnenden Nichtbürgern bezogen wird und der Staat an die Armenlasten bedrängter Gemeinden Beiträge ausrichtet.

Sollte bei direktem Verkehr mit der heimatlichen Armenbehörde ein Unterstützungsfall nicht oder nicht in angemessener Weise erledigt werden, so ist die Vermittlung des unterzeichneten Departementes in Anspruch zu nehmen. Wenn die Unterstützung von Angehörigen der französisch oder italienisch sprechenden Kantone oder des Auslandes in Frage kommt, sind die Gesuche stets durch unsere Vermittlung zu stellen.

Wir hoffen, darauf rechnen zu dürfen, daß die Kirchenvorsteherchaften unseres Kantons, denen die Leitung des Armenwesens in erster Instanz übertragen ist, die Sache richtig erfassen und die ihnen überbundenen Aufgaben in einer Weise erledigen, daß berechtigte Klagen nicht erhoben werden können.

Armedepartement des Kantons Thurgau: Schmid.